

Optionen für Rückmeldungen

Der Dateiersteller gibt der jeweiligen Datenannahme- und -verteilstelle (DAV) mit jeder Meldedatei seine Kommunikationsdaten (Adresse, Ansprechpartner, Telefon, Fax, E-Mail) und seine Option für Rückmeldungen bekannt. Dies erfolgt in dem Datensatz Kommunikation (DSKO), der jeder Datei beigefügt wird. Als Rückmeldeoptionen stehen in Stelle 412 des DSKO zur Verfügung

Verschlüsselte Rückmeldungen

„J“ = AG wünscht Rückmeldung per E-Mail

„K“ = AG wünscht Rückmeldung per Kommunikationsserver

„N“ = AG wünscht Rückmeldung per Papier

Die in den jeweiligen Fachverfahren gültigen Optionen sind den aktuellen Verfahrensbeschreibungen zu entnehmen.

Die Option „K“ für Rückmeldungen steht unabhängig davon auf welchem Weg die Meldedatei an die DAV übermittelt wird zur Verfügung.

Fehlerhafte Rückmeldeoptionen lösen eine entsprechende Fehlermeldung sowohl an den Dateiersteller als auch den Softwareersteller (QM) aus. Um dies zu vermeiden, darf der Dateiersteller nur eine der zulässigen Optionen wählen. Die Umsetzung und Anwendung mit seinem Entgeltabrechnungsprogramm muss er den entsprechenden Hinweisen seines Softwareanbieters entnehmen.

Für nachrichtliche E-Mails der DAV an den Dateiersteller ist es wichtig, mit dem DSKO dessen gewünschte Empfangsadresse zu übermitteln.

Option Kommunikationsserver

Hat der Dateiersteller die Option „K“ vorgegeben, werden ihm die Rückmeldungen verschlüsselt zur Abholung über den Kommunikationsserver der ITSG bereitgestellt. Holt er die Rückmeldungen innerhalb bestimmter Fristen nicht ab, wird er durch E-Mails darauf hingewiesen und erinnert. Erfolgt die Abholung nicht innerhalb von 40 Tagen (verfahrensspezifisch kürzere Fristen möglich), stehen die Rückmeldungen nicht mehr zur Abholung bereit.

Die Abholung stellt zur Sicherheit nur einen Kopiervorgang dar. Ist es für den Abholer wegen Verwertungsproblemen erforderlich, die Rückmeldungen nochmals anzufordern, kann er das durch wiederholte Abholung erreichen. Die Rückmeldungen werden so lange vorgehalten und in Abrufen mit übertragen, bis sie vom Dateiersteller durch eine Quittungsmeldung freigegeben werden – längstens für 40 Tage.

Ein Abholvorgang ist erst dann abgeschlossen, wenn der Abholer die Verwertbarkeit der Rückmeldungen mit einer Quittungsmeldung bestätigt.

Die Umsetzung und Anwendung mit seinem Entgeltabrechnungsprogramm muss der Dateiersteller den entsprechenden Hinweisen seines Softwareanbieters entnehmen.